

Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) - synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
Spitalgesetz vom 17. November 2011 Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 80 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, beschliesst:	Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 80 Absatz 3, § 110 Absatz 3 und § 111 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beschliesst:	
1 Allgemeine Bestimmungen	I 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck 1 Dieses Gesetz bezweckt: a. [] b. den Betrieb der kantonalen Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. 2 [] § 2 Massnahmen 1 Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch: a. [] b. [] c. den Betrieb kantonaler Spitäler der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel, d. [] e. [] 2 []	§ 1 Beteiligungen ¹ Der Kanton Basel-Landschaft hält zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung Beteiligungen an der [Spitalgruppe AG], an der Psychiatrie Baselland und an dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB). ² Die Beteiligungen können im Rahmen der Staatsverträge¹ und des Gesetzes einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.	Anstelle von § 1 Absatz 1 Buchstabe b und § 2 Absatz 1 Buchstabe c SpiG wird eine allgemeine Bestimmung verfasst, in welcher die Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft an den öffentlichen Spitälern aufgezählt wird. Mit Bezug auf die Spitalgruppe AG [> auf SV Spitalgruppe AG abgestimmter Arbeitstitel] und die PBL hat die Bestimmung vorwiegend deklaratorischen Charakter. Absatz 2: analog § 10 Absatz 2 SpiG

¹ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom ... über die Spitalgruppe AG (Spitalgruppe AG -Vertrag, SGS ..., GS ...); Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 22. Januar 2013 über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag, SGS 932.4, GS 38.306)



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
§ 1 Zweck 1 [] 2 Die Spitalversorgung umfasst: a. stationäre Leistungen; b. gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden.	§ 2 Aufgaben 1 Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste erteilten Leistungsauftrag für stationäre Leistungen. 2 Sie können ambulante und intermediäre Leistungen anbieten. 3 Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen. 4 Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen und weiteren Partnern zur Lehre und Forschung bei.	Die neue Bestimmung entspricht § 9 SpiG und nimmt in Absatz 2 § 1 Abs. 2 SpiG auf. Abs. 2 und 3: Ist auf § 1, § 15 und § 16 des Entwurfes zum Spitalversorgungsgesetz (E-SpiVG) abgestimmt. Bei intermediären Leistungen handelt es sich um solche, die weder rein ambulant noch rein stationär sind wie z.B. Tageskliniken.
§ 10 Unternehmerische Tätigkeit ¹ Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 9, Absätze 1 und 2, nicht beeinträchtigt werden. ² []	§ 3 Unternehmerische Tätigkeit ¹ Die Unternehmen sind im Rahmen der staatsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben sowie der Leistungsaufträge und der Eigentümerstrategie in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei.	Entspricht in adaptierter Form § 10 Absatz 1 SpiG. Der unternehmerische Spielraum für die Spitalgruppe AG und für das UKBB ergibt sich weitgehend aus den Staatsverträgen und den Statuten, weshalb die Absätze 2 und 3 von § 10 SpiG letztlich nur noch für die Psychiatrie Baselland (PBL) gilt (> siehe § 9)
§ 18 Steuerbefreiung Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit. § 27 Privatärztliche Leistungserbringung	§ 4 Steuerbefreiung ¹ Die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit. § X Privatärztliche Leistungserbringung	Entspricht § 18 SpiG und wurde als allgemeine Bestimmung vorangestellt. Die Regelung stammt aus einer Zeit, als die Kantonsspitäler noch Dienststellen des Kantons und die Ärzte Angestellte des Kantons waren. Nach der Verselbständigung der Spitäler bleibt der Kanton zwar noch (Teil-)Eigentümer. Konsequenterweise hat er jedoch den Spitälern keine Vorgaben mehr zu machen, was die Verteilung der Einnahmen aus der privatärztlichen Tätigkeit seiner Angestellten anbelangt. Deshalb ist auf eine Regelung zu verzichten.

²⁾ SGS <u>930</u>, GS 26.187



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
	2 Spitalgruppe AG	
	§ 5 Beteiligung des Kantons ¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist nach Massgabe des [Spitalgruppe AG]-Vertrages an der [Spitalgruppe AG] beteiligt.	
	§6 Beteiligungsverhältnis 1 Der Aktienanteil des Kantons BL an der (Spitalgruppe AG) beträgt im Zeitpunkt deren Betriebsaufnahme mindestens 33.4%. 2 Kann dieser Anteil wertmässig nicht durch Sacheinlage liberiert werden, ist die Differenz durch Bareinlage auszugleichen. 3 Die Veräusserung von Aktien durch den Kanton Basel- Landschaft unterliegt der Genehmigung des Landrates, soweit der Anteil an der (Spitalgruppe AG) unter 33.4% fällt. 4 Eine Unterschreitung des Anteils von 33.4% an der (Spitalgruppe AG) als Folge einer Erhöhung des Aktienkapitals und des Erwerbes von Aktien durch den Kanton Basel-Stadt oder einen Dritten bedarf der vorgängigen Zustimmung des Landrates.	Dieser § ist neu und stellt einerseits sicher, dass der Mindestanteil des Kantons Basel-Landschaft an der Spitalgruppe zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gewährleistet ist und andererseits, dass bei einer künftigen Unterschreitung des Beteiligungsverhältnisses von 33.4%, diese nur kompetenzgerecht erfolgen kann.
§ 13 Eigentumsverhältnisse ¹ Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches, bestehen. ² Die Baurechte sind zu verzinsen.	§ xx Baurechte Der Kanton überschreibt die zu Gunsten des KSBL gewährten, selbständig und dauernd sowie verzinslich gewährten Baurechte an den Grundstücken auf die URB AG.	Die Baurechte an den Grundstücken z. G. der [Spitalgruppe AG] werden im Staatsvertrag geregelt. Insofern bedarf es diesbezüglich keiner Reglung mehr.

³ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom ... über die Spitalgruppe AG (Spitalgruppe AG-Vertrag, SGS ..., GS ...)



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
	3 Universitätskinderspital beider Basel (UKBB)	
§ 29 UKBB aufgehoben per 1.1.2013 (GS 38.314)	§ 7 Beteiligung des Kantons ¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist am UKBB nach Massgabe des Kinderspitalvertrages beteiligt. ⁴	
	4 Psychiatrie Baselland (PBL) 4.1 Allgemeines	
§ 8 Rechtsform 1 [] 2 Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind eine öffentlichrechtliche Anstalt mit Namen «Psychiatrie Baselland» (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.	§ 8 Rechtsform ¹ Die Psychiatrie Baselland (PBL) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.	
§ 10 Unternehmerische Tätigkeit 1 [] 2 Sie können Leistungen für Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. 3 Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.	§ 9 Kooperationen und Beteiligungen ¹ Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen die PBL nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates, wenn der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.	Analog UKBB (§ 13 Abs. 2 Kinderspitalvertrag)

⁴ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel vom 22. Januar 2013 (SGS 932.4, GS 38.306)



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
	4.2 Personal	
§ 11 Anstellungsverhältnisse Die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen schliessen im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.	§ 10 Anstellungsverhältnisse ¹ Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur. ² Der Verwaltungsrat schliesst im Einvernehmen mit den Personalverbänden einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.	Präzisierung gegenüber geltender Regelung in § 11 SpiG.
 § 12 Berufliche Vorsorge ¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen der Basellandschaftlichen 	§ 11 Berufliche Vorsorge ¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals ist die PBL der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)	Adaption von § 12 SpiG. Da die PBL mittlerweile der BLPK angeschlossen ist, kann auf die Absätze 3-5 von § 12 SpiG verzichtet werden.
Pensionskasse (BLPK) an. Die Vorsorgeordnung für das Personal entspricht derjenigen, die für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.	angeschlossen. ² Die PBL kann sich der Vorsorgeordnung anschliessen, welche für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.	Absatz 2 stellt eine Öffnung gegenüber der geltenden Regelung dar, wonach sich das Unternehmen der Vorsorgeordnung
2 Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.	³ Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der PBL und der BLPK geregelt.	anzuschliessen hat, welche für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt. Neu kann diese übernommen werden, muss iedoch nicht.
³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.	3	
⁴ Die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der Unternehmen werden ebenfalls in die Anschlussverträge übernommen;		
⁵ Bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) ⁵⁾ bleibt der Kanton für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden Deckungslücke verantwortlich. Das Verhandlungsmandat im Rahmen der Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse liegt beim Kanton.		
	4.3 Eigentumsverhältnisse	
§ 13 Eigentumsverhältnisse	§ 12 Baurechte und Eigentum der PBL	



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
¹ Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches, bestehen.	¹ Der Kanton gewährt der PBL selbständige und dauernde sowie verzinsliche Baurechte an allen Grundstücken, welche dem Betrieb und den Infrastrukturanlagen (Wege, Parkplätze, Verund Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches) dienen. ² Die Spitalbauten mit den Betriebseinrichtungen sowie die dem	Adaption von § 13 Absätze 1 und 2 SpiG an PBL. Nachdem Eigentumsübergang mit dem Inkrafttreten des
² Die Baurechte sind zu verzinsen.	Betrieb dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen befinden sich seit dem 1. Januar 2012 im Eigentum des	Spitalgesetzes auf den 1.1.2012 erfolgt ist, ist die Regelung in § 13 Absätze 3 und 4 und § 14 Absatz 1 SpiG überholt und wurde
³ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen gemäss Absatz 1.	Unternehmens.	mit der vorliegenden Bestimmung im Sinne einer Feststellung der bestehenden Rechtslage entsprechend angepasst.
⁴ Die Eigentumsübertragung erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.		
§ 14		
¹ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an sämtlichen Betriebseinrichtungen und den restlichen Bilanzpositionen (Aktiven abzüglich Passiven) als Sacheinlage.		
² [] ³ []		
§ 15 Finanzierung	4.4. Finanzen	§ 15 SpiG (Finanzierung) ist aufgrund der Rechtsnatur der PBL nicht mehr erforderlich.
 ¹ Die Unternehmen finanzieren ihre Aufwendungen insbesondere durch: a. Einnahmen aus der Leistungserstellung, b. Eigenleistungen, 		
c. Zinserträge, d. Eigenkapital, e. Fremdkapital.		
² Die Unternehmen können Fremdkapital aufnehmen.		
§ 14 Kapitalausstattung	Kapitalausstattung Der Kanten kann der Psychiatrie Baselland verzinsliche und	Nachdem der PBL mit LR-Beschluss vom 1. Juni 2017 das Darlehen I im Betrag von CHF 36'145'949.25 in Dotationskapital gewandelt und das der PBL auf den 1.1.2012 gewährte zinslose



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
² Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen. ³ Der Kanton kann den Unternehmen verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren.	rückzahlbare Darlehen gewähren. ² Seweit der Psychiatrie Baselland die Darlehen erlassen wurden, welche ihr anlässlich der Auslagerung aus der Zentralverwaltung vom Kanten für die Vergütung der übereigneten Spitalbauten mit den Betriebseinrichtungen sowie der dem Betrieb dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen gewährt wurden, hat diese dem Kanten den Zinsausfall auszugleichen.	Darlehen II im Betrage von CHF 464'464.00 zurückbezahlt wurde, braucht es bezüglich der Kapitalausstattung der PBL keine Regelung mehr.
§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses ¹ Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital verwendet. ² Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken. ³ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.	\$ 13 Jahresergebnis und Eigenkapital 1 Die PBL strebt eine kredit- und kapitalmarktfähige Eigenkapitalquote an. 2 Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital und zur Ausschüttung an den Kanton verwendet. 3 Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken. 4 Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.	Entspricht § 16 SpiG. Jahresgewinne werden nicht mehr zwingend für die Bildung von Eigenkapital verwendet, sondern Ausschüttungen sind ebenfalls möglich. Neu ist zudem vorgegeben, dass die Eigenkapitalquote der PBL ausreichend für die Kredit- und Kapitalmarktfähigkeit sein muss. Die Gewinnverwendung soll neu in der Eigentümerstrategie geregelt werden.
§ 17 Rechnungswesen und Controlling ¹ Die Unternehmen führen die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. ² [] ³ Das Controlling richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juni 2009 ⁶⁾ über das Controlling der Beteiligungen.	§ 14 Rechnungswesen und Controlling ¹ Die Rechnungsführung erfolgt nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. ²-Das Controlling richtet sich nach den Richtlinien zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 2. Dezember 2014.²	Die Bestimmung entspricht § 17 SpiG, dessen Absatz 2 vorliegend weggelassen wurde (> gehört zu Regulierung und Aufsicht und wurde im SpiVG aufgenommen). > Ist abgelöst durch das PCCG.

SGS <u>314.51</u>, GS 36.1108 SGS 314.51

⁶⁾ 7)



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
	4.5 Kantonale Behörden und Organisation	
§ 19 Landrat ¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen aus. ² Er beschliesst: a. Änderungen im Grundkapital, b. die Betriebsstandorte, c. [] d. [] ³ Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht. ⁴ []	§ 15 Landrat 1 Der Landrat: a. übt die Oberaufsicht aus; b. beschliesst Änderungen am Grundkapital; c. nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.	Entspricht § 19 SpiG. Dessen Absatz 1 Buchstaben c und d und Absatz 4 > gehört in den Bereich Aufsicht und Regulierung im SpiVG. Absatz 3 ist neu durch das PCGG abgedeckt. > Abgestimmt auf § 67 Abs. 1. KV und § 8 Abs. 3 c+d E-PCGG.
§ 20 Regierungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmen aus. 2 Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Er legt den Rechnungsstandard fest; b. er beantragt dem Landrat das Grundkapital; c. er beantragt dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen; d. er beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes; e. er wählt die Verwaltungsräte der Unternehmen und deren Präsidien; f. er bestimmt die Eigentümerstrategie der Unternehmen; g. er genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.	§ 16 Regierungsrat 1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die PBL aus. 2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates; b. Wahl der Revisionsstelle; c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über Verwendung des Bilanzgewinnes auf Antrag des Verwaltungsrates; d. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle; e. Festlegung des Rechnungsstandardes, e. Beantragung von Grundkapital beim Landrat; f. Genehmigung der Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten; g. Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. 3 Im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.	> Wiederholung von § 9 Abs. 2.a E-PCGG, ansonsten abgestimmt auf § 9 E-PCGG. Buchstabe c: > RR genehmigt Jahresrechnung und übergibt sie dem LR zur Kenntnisnahme (§ 14 Abs. 3). Buchst. e (Rechnungsstandard): > abgedeckt durch § 13.



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
§ 21 Revisionsstelle	§ 17 Revisions stelle	
¹ Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle Basel- Landschaft.	¹ Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen gewählt werden.	
 ² Die Revisionsstelle prüft, ob a. die Jahresrechnung der Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk der Unternehmen entspricht; b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; c. ein internes Kontrollsystem existiert. 	 ² Die Revisionsstelle prüft, ob: a. die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk des Unternehmens entspricht; b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; c. ein internes Kontrollsystem existiert. 	
³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.	³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.	
⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.	⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.	
⁵ Die Revisionsstelle erstattet den Verwaltungsr\u00e4ten sowie dem Regierungsrat Bericht.	⁵ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat sowie dem Regierungsrat Bericht.	
§ 22 Verwaltungsrat	§ 18 Verwaltungsrat	Entspricht § 22 SpiG. § 23 SpiG (Zusammensetzung des VR)
1 Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.	¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.	kann weggelassen werden, da die Bestimmung neu durch § 5 PCGG abgedeckt wird. Absatz 5 von § 23 SpiG wird in die
2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	Bestimmung betreffend Vorsitz der Geschäftsleitung
a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest; b. er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget; c. er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement; d. er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt; e. er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus;	a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest; b. er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget; c. er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement; d. er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt; e. er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus;	verschoben.



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
f. er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates; g. er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen; h. er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement; i. er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.	f. er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates; g. er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen; h. er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement; i. er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.	
§ 23 Zusammensetzung		
1 Der Verwaltungsrat eines Unternehmens besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.		
2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Unternehmen wichtige Kompetenzen verfügen.		> § 23 kann gestrichen werden, da abgedeckt durch § 5 E-PCGG. Sollen allerdings nur noch max. 7 VR-Mitglieder möglich sein. Falls PCGG nicht kommt, müsste § 23 SpiG ergänzt
3 Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.		werden.
4 Die Mitglieder können während der Amtsperiode abberufen werden.		
5 Die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Unternehmen sind in den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.		
§ 25 Rechtspflege	§ 19	Entspricht § 25 SpiG.
Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.	1 Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der PBL können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.	
	II	



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
	Das Gesetz vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: § 54 Absatz 1 Buchstabe e Aufgehoben.	Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des SpiG (§§ 28 und 30-32 SpiG) dienten der Übergangsphase anlässlich des Ausgliederung der kantonalen Spitäler aus der Zentralverwaltung hin zum KSBL als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt. Diese Bestimmungen sind somit überholt und müssen daher nicht übernommen werden. Einzig § 54 Absatz 1 Buchstabe e EG ZGB bedarf der Aufhebung, da in dieser Bestimmung das KSBL als öffentlich-rechtliche Anstalt genannt ist.
§ 28 Übergang der Rechtsverhältnisse		
¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes		
 a. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Kantonsspital Baselland» über; b. c. 		
§ 30 Änderung des Gesundheitsgesetzes		
1 Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008) wird wie folgt geändert:		
§ 31 Änderung des Finanzhaushaltgesetzes		
1 Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987) wird wie folgt geändert:		
§ 32 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZBG)		
Das Gesetz vom 16. November 2006) über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:		
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	Das Spitalgesetz vom 17. November 2011 wird wie folgt geändert:	



Bisheriges Recht	Neues Recht	Kommentar
Aufgehoben werden: a. Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 ⁸⁾ mit Ausnahme der Paragraphen 15a bis 15f, b. Das Spitaldekret vom 22. November 2001	§ 1 Absatz 1 Buchstabe b (Aufgehoben), § 2 Absatz 1 Buchstabe c (Aufgehoben), Titel 3 und 3.1. (Aufgehoben), § 8/9/10 (Aufgehoben), Titel 3.2 (Aufgehoben), § 11/12 (Aufgehoben), Titel 3.3 (Aufgehoben), § 13/14/15/16/17/18, Titel 3.5 (Aufgehoben), Titel 4 und 4.1 (Aufgehoben), § 19/20/21 (Aufgehoben), Titel 4.2. (Aufgehoben), § 22/23/24/25 (Aufgehoben), Titel 5 und 5.1. (Aufgehoben), § 26/27 (Aufgehoben), Titel 5.2 (Aufgehoben), § 28 (Aufgehoben), Titel 5.3 und 6 (Aufgehoben), § 30/31/32 (Aufgehoben)	
	III Keine Fremdaufhebungen	
§ 34 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	1. Sollte vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Spitalversorgungsgesetz in Kraft getreten sein, wird das Spitalgesetz vom 17. November 2011 ganz aufgehoben. 2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes fest.	Eine parallele Bestimmung ist im neuen Spitalversorgungsgesetz aufzunehmen.

⁸GS 26.187, SGS 930